

Pulsnitzer Tageblatt

Verlagspreis 18. Tel.-Abz.: Tagesblatt Pulsnitz
Kontokonto Dresden 21 38. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger

Wochenblatt

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

— — — **Erscheint an jedem Werktag** — — —
Im Falle höherer Gewalt — Krieg, Streit oder sonstiger irgend welcher Störung
des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsrichtungen — hat der Bezahler
keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rück-
zahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0.65 RM bei freier Zustellung; bei
Abholung wöchentlich 0.55 RM; durch die Post monatlich 2.60 RM freibleibend



Anzeigen-Grundzahlen in RM: Die 42 mm breite Bettzettel (Masse 3 Zeilen) zu
RM 0.25, in der Amtshauptmannschaft Ramenz RM 0.20. Amtliche Zettel RM 0.75
und RM 0.60 Reklame RM 0.60. Tabellarischer Satz 50 % Aufschlag. —
zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen
gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.
Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Ramenz, des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortshäufen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Großhörn, Brenzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Vichtenberg, Klein-Dittmannsdorf
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2 Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. F. W. Mohr) Schriftleiter: F. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 91

Dienstag, den 20 April 1926

78. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Holz-, Kohlen- und Kolonialwaren-
händlers **Friedrich Adolf Philipp in Pulsnitz** wird hierdurch aufgehoben, nachdem der im
Vergleichstermine vom 30. März 1926 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen
Beschluss vom 30. März 1926 bestätigt worden ist
Pulsnitz, den 16. April 1926.

Das Amtsgericht.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Frenzel, Söcker & Co.**
G. m. b. H. in Pulsnitz wird nach Abhaltung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben.
Pulsnitz, am 19. April 1926.

Das Amtsgericht.

Polizeiverordnung

über die Ausführung von Hoch- Antennen zum Rundfunk-
Empfang und von Sende-Anlagen in der Stadt Pulsnitz

Hochantennen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind gegen Erde isolierte, im Freien
oder innerhalb des Dachraumes angeordnete Luftleiter, welche zum Empfang der von einem Sender
ausgestrahlten elektrischen Wellen dienen (Einleiter- und Mehrleiterantennen, Linear-, L-, T-, V-,
Schirmantennen usw.).

§ 1.

Aufstellung der Antennen.

Die öffentlichen Verkehrsräume dürfen in der Regel nicht überspannt werden, Aus-
nahmen können auf engen oder verkehrsarmen Straßen widerruflich zugelassen werden; die
Antennen müssen wenigstens 10 Meter über dem öffentlichen Verkehrsraum angebracht werden.
Für Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes ist ein Bezugsgehalt zu zahlen.

§ 2.

Lage zu anderen Leitungen.

1. Im Luftraum vorhandene Starkstromleitungen, Fernmeldeanlagen oder sonstige
Leitungen der Gemeinde, des Staates oder des Reiches dürfen weder in ihrem bestehenden Zu-
stande noch im künftigen Ausbau behindert werden. Dichte Parallelführungen (Min. Abstand
10 Meter) und Annäherungen an diese Leitungen sind zu vermeiden. Bei Kreuzungen sind
Schutzmaßnahmen zu treffen, die eine metallische Berührung beim Reizen der Leitung oder der
Antennen praktisch verhindern.

2. Kreuzung von vorhandenen Hochspannungsfreileitungen ist verboten. Antennen in
der Nähe von Hochspannungsfreileitungen sind so anzulegen, daß eine Berührung bei Drahtbrüchen
ausgeschlossen ist.

3. Auf Fernmeldeleitungen ist in folgender Weise Rücksicht zu nehmen: Parallelführung
im Abstand von weniger als 5 Meter ist verboten. Kreuzungen sollen möglichst rechtwinklig,
jedoch nicht unter 60 Grad, und in einem Abstand von wenigstens 1 Meter ausgeführt werden.
Wenn bei Drahtbruch der Antenne eine Berührung mit der Fernmeldeleitung möglich
ist, muß die Antennenleitung mit wetterfester Umhüllung versehen sein, sofern nicht die Fern-
meldeleitung selbst isoliert ist.

4. Werden später Anlagen der in Ziffer 1 Satz 1 bezeichneten Art gebaut, so sind die
vorhandenen Antennen auf Verlangen derauf umzugestalten, daß sie den Vorschriften unter
Ziffer 1 genügen. Werden Hochspannungsfreileitungen später gebaut, so kann die Entfernung der
Antennen verlangt werden.

§ 3.

Ausführung der Antennen.

1. Alle Konstruktionsstelle der Anlagen (Dachständer, Antennenleiter, Spannungsstütz-
punkte, Anker mit Spannschrauben usw.) müssen mindestens vierfache statische Sicherheit aufweisen.

2. Die Dachständer dürfen in der Regel eine von der Straße aus sichtbare Länge von
4 Metern nicht überschreiten.

3. Die Rohständer sind der auftretenden Zugkraft entsprechend mittels Spannschrauben
zu verankern, damit ihre Standsicherheit und senkrechte Lage dauernd gewahrt bleiben. Aus-
nahmen können zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern.

4. Schornsteine, turmartige Aufbauten und Hausgiebel dürfen als Abgangspunkte nur
dann Verwendung finden, wenn diese Teile den zu erwartenden Beanspruchungen gewachsen

sind. Bei Abspannungen gegen Schornsteine sind Bügel aus Bandstahl von mindestens 30 mm
Breite und 4 mm Stärke zu verwenden.

5. Der freie, ungehinderte Zugang zu den Dachaufbauten, insbesondere den Schorn-
steinen, deren ordnungsgemäße Reinigung nicht behindert werden darf, die ungehinderte Ausfüh-
rung von Dacharbeiten usw. muß gewahrt werden.

6. Die Endpunkte der gut zu befestigenden Röhren sind mit Abspannseilen abzufangen,
die der Zugspannung entsprechend auszuführen sind.

7. Antennen, die innerhalb der Dachkonstruktion eines Hauses angelegt werden, sowie
der Ueberhangschutz bei Einführungen müssen den nötigen Abstand von leicht entzündlichen
Teilen des Gebäudes haben.

8. Die Antennen müssen mit selbsttätigen Blitzschutzvorrichtungen und einem leicht zu-
gänglichen Erdungsleiter, der unter Abschaltung des Empfangsapparates die unmittelbare
Erdung ermöglicht, versehen werden. Der Anschluß der Erdleitung an die Wasserleitung, Gas-
leitung, Blitzableiter, Heizungsrohre usw. ist nach den dafür geltenden Vorschriften mßlich.

9. Für die technische Durchführung der Anlagen sind im übrigen die vom Verbande
Deutscher Elektrotechniker aufgestellten Leitfäden vom 1. September 1924 für den Bau von Hoch-
antennen zum Rundfunkempfang zu Grunde zu legen.

§ 4.

Anzeigepflicht.

1. Jede Hochantennenanlage ist anzuzeigen. Eine genaue Beschreibung derselben
ist der Anzeige beizufügen und beim Räte einzureichen. Die Genehmigung der Reichspostverwal-
tung und des Hauseigentümers ist mit der Anzeige mit vorzulegen. Wenn nötig, können sta-
tische Nachweise gefordert werden.

2. Bei Antennenanlagen für Vorführungszwecke, die nicht länger als höchstens 8 Tage
stehen, bedarf es einer Anzeige nicht.

3. Ueber die bei Inkrafttreten der Polizeiverordnung bereits vorhandenen Antennen-
anlagen ist unter Beifügung einer genauen Beschreibung dem Räte binnen 3 Wochen Anzeige
zu erstatten.

§ 5.

Unterhaltung der Anlagen.

Der Inhaber der Antennen hat während der Dauer des Bestehens der Anlage für die
sachgemäße Unterhaltung Sorge zu tragen und sie in angemessenen Zeitabständen nachzuprüfen.

§ 6.

Für Sendeanlagen werden weitergehende Bestimmungen im Einzelfalle getroffen.

§ 7.

Änderungen.

Änderungen oder Ergänzungen, die sich aus der technischen Weiterentwicklung des
Rundfunks ergeben, können vom Räte auch mit Rückwirkung auf vorhandene Anlagen fest-
gesetzt werden.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu
150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Pulsnitz, am 31. März 1926.

Der Rat zu Pulsnitz.

Mittwoch, den 21. April 1926, 10 Uhr vormittags sollen an Ort und Stelle —
Sammelort der Vieler: Schützenhaustunnel — zwangsweise gegen Barzahlung öffentlich ver-
steigert werden:

1 Tafelwagen, 1 Werkzeugschrank, 2 Vollgummireifen für Auto-
lastwagen.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Pulsnitz.

Das Wichtigste

Reichsaußenminister Dr. Stresemann ist von seinem Erholungsurlaub
nach Berlin zurückgekehrt

In Amerika rechnet man mit der Vertagung der Vorlage über die
Freigabe des deutschen Eigentums.

In Warschau wird die Demission des gesamten, polnischen Kabinetts
erwartet.

Der Mörder von Rodendorf hat ein volles Geständnis seiner Tat ab-
gelegt.

Im Prozeß gegen Zwan Antisker und im Speith-Weber-Prozeß fanden
neue Verhandlungen statt.

Wie aus Berlin gemeldet wird, hat der Berliner Magistrat ein Schrei-
ben an den Minister des Innern Severing gerichtet, in dem auf
die Notwendigkeit der Verlängerung der Polizeistunde hingewiesen wird.

Die deutsch-russischen Verhandlungen sind, wie dem Lokalanzeiger mit-
geteilt wird, in den letzten Tagen sehr erheblich fortgeschritten. Es
sind zwar noch einige Differenzpunkte vorhanden, doch dürften auch
diese bald geklärt werden. Der Abschluß dieser Abmachungen, die
einer Festlegung des Handelsvertrages dienen sollen, werde noch im
Laufe dieser Woche erwartet.

Vor mehr als 50 000 Zuschauern wurde am Sonntag im Düsseldorf
Rheinstadion das Fußball-Länderspiel Deutschland-Holland ausgetra-
gen. Der Länderspiel endete mit einem 4 : 2 (1 : 1) Siege der
deutschen Mannschaft.

Der Einwanderungsausschuß des nordamerikanischen Kongresses hat
einen Antrag angenommen, nach dem Fremde, die Einwan-
derungserlaubnis besitzen, wegen moralischer Bedenken an der Ein-
wanderung nicht gehindert werden dürfen.

Der frühere polnische Finanzminister Lunde, gegen den ein Verfahren
wegen Unterschlagung amtlicher Gelder schwebte, wurde vorgestern
in Warschau auf der Straße von einem polnischen Unteroffizier er-
schossen.

Englands Zustimmung zum deutsch-russischen Vertrag

Wiedereintritt Argentinien in den Völkerbund — Die Demission des polnischen Kabinetts
wird morgen erwartet — Die Freigabe des deutschen Eigentums in Amerika gefährdet —
Mussolini bereitet neue Ueberraschungen vor — Reichsinnenminister Dr. Rühl in Bittau

Intrigen der Polen und Tschechen?

London. Die englische Regierung hat jetzt auf die
deutsche Benachrichtigung von den deutsch-russischen Ver-
handlungen geantwortet. Die Antwort ist auffallend freund-
lich gehalten und hebt hervor, daß die englische Regierung
es hoch anerkenne, daß die deutsche Regierung die übrigen
Signatarmächte der Locarno-Verträge von der bevorstehen-
den Unterzeichnung des russisch-deutschen Vertrages unter-
richtet habe. Sie sei voll davon überzeugt, daß, wenn der
volle Text des neuen Vertrages mit den Versicherungen im
Einklang stehe, die man in Berlin gegeben habe, der neue
Vertrag in den Rahmen der Locarno-Konferenz hineinpaße
und den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund nicht hin-
dern würde. Alles in allem sei

die englische Ansicht gegenüber diesem Vertrag
„nicht ungünstig“.

Mit dieser Note wird sich Deutschland erst einmal zu-
frieden geben müssen, nicht so die Alliierten. Wie ein Lon-
doner Blatt berichtet, ist der tschechische Außenminister Be-

nesch, der sich in voller Uebereinstimmung mit dem polni-
schen Ministerpräsidenten Grafen Skrzynski befindet,
bereits außerordentlich tätig. Er hat die englische, französische
und italienische Regierung auf die Notwendigkeit aufmerk-
sam gemacht, die Auswirkung des neuen Ver-
trages auf die Frage des Eintrittes Deutschlands in den
Völkerbund im nächsten September zu diskutie-
ren. Benesch sei der Ansicht, daß infolge des deutsch-russischen
Vertrages Fragen entstanden seien, welche, wie er hoffe, die
deutsche Regierung zufriedenstellenderweise beantworten
werde, bevor sein Eintritt in den Völkerbund erfolgt. Er
sei gerade dabei,

einen größeren Fragebogen

zusammenzustellen, der fünf Gruppen von Fragen enthält.
Diesen will er den Signatarmächten des Locarno-Vertrages
einschließlich Deutschland zuschicken. Zur gleichen Zeit wird
bekannt, daß der tschechische Staatssekretär im Londoner Aus-
wärtigen Amt in Rom zu Verhandlungen mit der italienischen
Regierung weilte.

